

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

## **der Stadt Laubach**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Laubach vom 17.12.1998 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 12.12.2007 für die Friedhöfe der Stadt Laubach folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Laubach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche je Tag 15,00 €
  - b) Aufbewahrung einer Urne je Tag 5,00 €
  - c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 10,00 €

## § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
    - 1) in einem Reihengrab 500,00 €
    - 2) in einem Wahl-/Familiengrab
      - a.) Erstbestattung 520,00 €
      - b.) jede weitere Bestattung 550,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren
    - 1) in einem Reihengrab 250,00 €
    - 2) in einem Familiengrab 250,00 €
      - a) Erstbestattung 250,00 €
      - b) jede weitere Bestattung 250,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 200,00 €
  - b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 200,00 €
  - c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 200,00 €
  - d) in einer Urnennischenanlage 50,00 €
- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100,00 € je Beisetzung berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten in einer belegten Grabstelle erfolgt gegen eine Gebühr von 50,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
- (5) Für Personen, die bei ihrem Tode keinen Hauptwohnsitz in Laubach hatten, entscheidet der Magistrat über die Zulässigkeit der Beisetzung und die Höhe der Gebühr.

## § 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche
- a) innerhalb des Friedhofs 1.500,00 €

b) nach einem anderen Friedhof	
1) innerhalb der Stadt	1.500,00 €
2) in eine andere Stadt	1.000,00 €
(2) Für die Umbettung einer Urne	
a) innerhalb des Friedhofs	400,00 €
b) nach einem anderen Friedhof	
1) innerhalb der Stadt	400,00 €
2) in eine andere Stadt/Gemeinde	200,00 €
c) aus der Urnennischenanlage	50,00 €

### **§ 8**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlstellen sowie Urnennischen**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten werden nachfolgende Gebühren erhoben:

(1) Je Reihengrab für Erdbestattungen auf 30 Jahre:	700,00 €
(2) Wahlgräber für Erdbestattung je Grabstelle auf 30 Jahre:	700,00 €
(3) Urnengrabstellen bis zu zwei Urnen auf 20 Jahre:	280,00 €
(4) Urnengrabstellen bis zu vier Urnen auf 20 Jahre:	560,00 €
(5) Für jede Urnennische auf 20 Jahre:	360,00 €
(6) Für Kindergräber auf 25 Jahre:	250,00 €

(7) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten sind zu entrichten:

a. Je Erdgrabstelle und pro Jahr	25,00 €
b. Je Urnenplatz und pro Jahr	6,00 €
c. Je Urnennische und pro Jahr	18,00 €
d. Je Kindergrabstelle und pro Jahr	10,00 €

### **§ 9**

#### **Gebühren für Grabräumung**

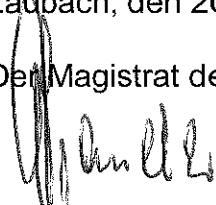
Die Kosten für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden nach Aufwand abgerechnet.

## § 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Laubach, den 20.12.2007

Der Magistrat der Stadt Laubach

  
Spandau  
Bürgermeister

